



**Gerhard Zauner**  
0650/2129213



**Franz Brauchart**  
0664/8132228

# Besoldungsreform

## Nachstehend einige Info's zur den häufigsten Fragen bzgl. der Besoldungsreform:

- Das Besoldungssystem mit einem altersabhängigen „Vorrückungstichtag“ wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als europarechtswidrig („altersdiskriminierend“) erkannt, weshalb eine Gesamtumstellung des Einstufungs- und Vorrückungstichtagssystems notwendig wurde.
- Der Vorrückungstichtag tritt vollständig außer Kraft und wird durch das **Besoldungsdienstalter** ersetzt. Das Besoldungsdienstalter bestimmt künftig die besoldungsrechtliche Einstufung.
- Für bereits **vor dem 12.02.2015 bestehende Dienstverhältnisse** wurde ein **pauschales Besoldungsdienstalter** berechnet. Dieses sagt aber nichts über die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit oder Vordienstzeiten aus. Es hat somit auch keine Relevanz für Pensionshöhe, Pensionsantritt o. dgl.  
Deshalb stimmt auch das in der „Information zur Überleitung in das neue Besoldungssystem“ (dem September-Gehaltszettel beigeschlossen) angeführte Besoldungsdienstalter nicht mit den tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit überein.
- Nunmehr gibt es bei allen Verwendungsgruppen (also auch EI) eine kleine und eine große **Dienstalterszulage**.
- Die Überleitung per 12.02.2015 erfolgte in die nächst niedrigere Gehaltsstufe des neuen Gehaltsstaffels derselben Verwendungsgruppe.
- Der Differenzbetrag zwischen altem und neuem Bezug wird bis zur übernächsten Vorrückung nach dem 12.02.2015 (= Zielstufe) 1:1 durch eine **ruhegussfähige und nebengebührenwirksame Wahrungszulage** ausgeglichen.
- Mit Erreichen der Zielstufe greift ein höherer Betrag als nach dem Altrecht vorgesehen wäre. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Wahrungszulage, da sich kein finanzieller Nachteil mehr ergibt.

Fortsetzung auf Seite 2

- Zum Zeitpunkt der Überleitung (12.02.2015, de facto also ab dem März-Gehalt) stand dem Bundesrechenzentrum die erforderliche Software noch nicht zur Verfügung. Auf dem **Gehaltszettel** waren die neuen Gehaltsansätze daher noch nicht ersichtlich. Auf dem September-Gehaltszettel sind nun erstmals die neuen Beträge angeführt.
- Auf dem September-Gehaltszettel ist auch die Gegenrechnung sämtlicher Monatsbezüge und Nebengebühren seit März 2015 aufgelistet.
- Eine bestimmte Gehaltstufe als auch die kleine bzw. große Dienstalterszulage wird im neuen System jeweils um ein Jahr später erreicht als im alten System (wäre z.B. die Gehaltsstufe 5 oder die DAZ im Altrecht mit 01.01.2016 erreicht worden, so wird diese im Neurecht erst mit 01.01.2017 erreicht).  
Da aber auch die Gehaltsansätze im neuen System andere sind als im alten bringt dies **keinerlei finanziellen Nachteil** mit sich.
- **Funktionsstufen** und **Jubiläumszuwendungen** knüpfen **für künftige** Dienstverhältnisse (ab dem 12.02.2015) an das Besoldungsdienstalter an.  
**Für bestehende** Dienstverhältnisse stellt eine Übergangsbestimmung sicher, dass der Anspruch einer höheren Funktionsstufe sowie auf die Jubiläumszuwendungen exakt zum selben Zeitpunkt gewahrt bleibt, als dies im Altrecht der Fall gewesen wäre (auch wenn die dafür im alten System erforderliche Gehaltsstufe noch nicht erreicht wurde).
- Für vor dem 12.02.2015 bestehende Dienstverhältnisse bleibt auch der Anspruch auf einen höheren **Dienstgrad** sowie auf die **E2b-Zulage** zum selben Zeitpunkt wie im Altrecht gewahrt.
- **Durch die Umstellung auf das neue Gehaltssystem ergeben sich keine Vor- oder Nachteile.**

*Anmerkung:* Anfragen bzgl. offensichtlicher Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Aufrollung der Bezüge seit März 2015 können an die Dienststellenmailbox \*LPD W PA gestellt werden.

**Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!**

**Kompetente Information**  
**FCG-KdEÖ Wien**

Wien, am 28.08.2015

[www.polizei-fcg.at](http://www.polizei-fcg.at)

